KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Juli 2002

zur Änderung der Entscheidung 1999/466/EG über die amtliche Anerkennung der Brucellosefreiheit von Rinderbeständen bestimmter Mitgliedstaaten und Regionen von Mitgliedstaaten

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 2576)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/588/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 535/2002 der Kommission [2], insbesondere auf Anhang A Teil II Nummer 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Portugal hat der Kommission Unterlagen übermittelt, aus denen die Einhaltung aller Bedingungen von Anhang A Teil II Nummer 7 der Richtlinie 64/432/EWG und insbesondere die Tatsache hervorgeht, dass zumindest in den letzten fünf aufeinander folgenden Jahren am 31. Dezember jedes Kalenderjahres über 99,8 % der Rinderbestände auf den Inseln Pico, Graciosa, Flores und Corvo (Autonome Region der Azoren, Portugal) amtlich brucellosefrei waren und dass jedes Rind gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften gekennzeichnet ist.

(2) Diese Inseln sind somit als amtlich brucellosefrei gemäß den Vorschriften der Richtlinie 64/432/EWG anzuerkennen.

(3) Die Entscheidung 1999/466/EG der Kommission [3], zuletzt geändert durch die Entscheidung 2000/694/EG [4], ist daher entsprechend zu ändern.

(4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und die Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Entscheidung 1999/466/EG wird durch den Text im Anhang dieser Entscheidung ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Juli 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. 121 vom 29.7.1964, S.1977/64.
[2] ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 22.
[3] ABl. L 181 vom 16.7.1999, S. 34.
[4] ABl. L 286 vom 11.11.2000, S. 41.

ANHANG

„ANHANG II

REGIONEN VON MITGLIEDSTAATEN, DIE AMTLICH ALS FREI VON RINDERBRUCELLOSE ANERKANNT WERDEN

Großbritannien (Vereinigtes Königreich)

Provinz Bozen (Italien)

Inseln Pico, Graciosa, Flores und Corvo (Autonome Region der Azoren, Portugal).“